



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82345  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 39052-2015-1

Wien, 12. Februar 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über  
die Schaffung einer transeuro-  
päischen Energieinfrastruktur  
erlassen und das Gaswirtschafts-  
gesetz 2011 geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWFW-551.100/0051-III/1/2014

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1:

ad § 1:

Ein derart weitreichender Eingriff in die Zuständigkeiten der Länder kommt einer schleichenden Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder gleich und wird in dieser Form abgelehnt.

ad § 3:

Angemerkt wird, dass die Ziffern 1 bis 4 entfallen können, da als Ziele des Gesetzes nur jene Angelegenheiten formuliert werden sollten, die Mitgliedstaaten als Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben.

ad § 4 Abs. 1 Z 1:

Die Definition der Infrastrukturbehörde ist zu überdenken. Zunächst ist der Wortlaut insofern missverständlich, als es Kraft des Verweises auf § 7 Abs. 2 und 3, durch den auch die in diesen Bestimmungen genannten Behörden als Infrastrukturbehörde bezeichnet werden, offenbar zwei Kategorien von Infrastrukturbehörden gibt (nämlich einerseits den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. diejenige Behörde, auf die die Aufgaben übertragen wurden, andererseits die Infrastrukturbehörde gemäß § 7 Abs. 1, der Koordinationsaufgaben zukommen). In weiterer Folge ist in den §§ 9 ff. nicht mehr klar erkennbar, welche Infrastrukturbehörde jeweils gemeint ist.

Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang auch, ob nicht eine generelle Übertragung der Verantwortung und der Aufgaben, wie dies in § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehen ist, dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 widerspricht. Nach der gegenständlichen Verordnung ist die Übertragung der Verantwortung und der damit zusammenhängenden Aufgaben für ein konkretes Vorhaben von gemeinsamem Interesse an bestimmte Kriterien gebunden. So ist unter anderem vorgesehen, dass die Verantwortung der in Art. 8 Abs. 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einer anderen Behörde nur dann übertragen werden kann, wenn je Vorhaben jeweils nur eine Behörde zuständig ist. Im Gesetzesentwurf vorgesehen ist jedoch, dass unter Umständen für UVP-pflichtige Vorhaben, die mehrere Bundesländer berühren, die jeweils örtlich zuständigen UVP-Behörden zuständig sind und darüber hinaus auch noch dem BMFWF die Aufgabe der Koordination zukommt.

Es wird somit vorgeschlagen, dass ausschließlich der BMFWF als zentrale nationale Infrastrukturbehörde mit den Aufgaben gemäß der gegenständlichen Verordnung betraut werden soll. Dabei ist jedoch zu gewährleisten, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben die UVP-Behörden im gesamten Vorantragsabschnitt aktiv von der Infrastrukturbehörde miteinbezogen werden (insbesondere zur Frage, welche Unterlagen für das UVP-Verfahren erforderlich sind und ob das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung dem § 6 UVP-G 2000 entspricht). § 9 müsste somit entsprechend adaptiert werden.

ad § 6:

Anstelle der materiellen Derogation gegenüber anderen Materien, sollte das System der formellen Derogation gewählt werden, da die im Entwurf vorgesehene Regelung zu nahezu unlösbaren Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Rechtsvorschriften im jeweiligen Genehmigungsverfahren führen würde.

ad § 9:

Anders als nach § 44 c AVG soll gemäß Abs. 6 nicht eine Behörde sondern der Vorhabensträger eine öffentliche Erörterung durchführen. Aus dem Text geht allerdings nicht hervor, wer für die erforderlichen Kundmachungen (u. a. an der Amtstafel) zuständig ist. Aus der Systematik des AVG ist jedenfalls abzuleiten, dass nur Tätigkeiten einer Behörde wie z. B. die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung an der Amtstafel kundzumachen sind. Diesbezüglich sollten Klarstellungen vorgenommen werden.

Nach Abs. 7 hat die Infrastrukturbehörde dem Vorhabenträger mitzuteilen, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojektes zu beachten sind. Abgesehen davon, dass völlig offengelassen wird, welche Aspekte hier gemeint sind, erscheint es insbesondere im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben bedenklich, dass die UVP-Behörde – die jedenfalls bei sich nur auf ein Bundesland erstreckenden Vorhaben auch Infrastrukturbehörde ist – gesetzlich verpflichtet werden soll, an der Planung des Projekts mitzuwirken. In Art. 10 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ist eine derartige Bestimmung auch nicht enthalten, sondern wird nur auf die erforderlichen Antragsunterlagen abgestellt. Vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang eine dem § 4 Abs. 3 UVP-G 2000 entsprechende Bestimmung.

Zu Abs. 8 wird angemerkt, dass – anders als nach dem System des UVP-G 2000 (vgl. etwa §§ 5, 17 leg. cit) – nicht nur ein Genehmigungsantrag, sondern mehrere Anträge einzubringen sind und in weiterer Folge wohl auch über diese abzusprechen sein wird. In diesem Zusammenhang stellen sich bei UVP-pflichtigen Vorhaben einige Fragen, wie z. B. worauf sich Befristungen nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 beziehen, welche die rechtlichen Konsequenzen bei deren Ablauf sind etc.. Es wird daher angeregt, entsprechende Klarstellungen vorzunehmen.

ad § 10:

Die einfachgesetzliche Bestimmung des Abs. 2, wonach bei Säumigkeit einer Genehmigungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers die Zuständigkeit auf die Infrastrukturbehörde übergehen soll, ist im Hinblick auf die Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG sowie Art. 118 Abs. 4 B-VG verfassungswidrig und wird aus kompetenzrechtlichen wie auch fachlichen Gründen abgelehnt.

ad § 12:

Die Regelungen betreffend die Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung erscheinen aus mehreren Gründen bedenklich und stellen einen erheblichen Eingriff in die Länderkompetenzen dar. So prüft die UVP-Behörde, die als Infrastrukturbehörde auch für die Erlassung der Verordnung zuständig ist, in einem anschließenden Verfahren, ob ebendiese Verordnung eingehalten wird. Die Beurteilungsgrundlagen für das Verfahren würden somit von der vollziehenden Behörde selbst geschaffen werden. Darüber hinaus geht aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht hervor, an welche Voraussetzungen eine Zustimmung der Infrastrukturbehörde zu Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen geknüpft sind und in welcher rechtlichen Form eine solche Zustimmung erteilt werden muss. Allein schon aus diesem Grund ist die Bestimmung mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar und somit verfassungswidrig. Zu hinterfragen ist auch, ob ein derartiger Eingriff tatsächlich bei allen genannten Bauführungen (z. B. bei Einbauten im Schutzbereich) gerechtfertigt ist.

Angemerkt wird, dass diese Bestimmung eine zusätzliche Erschwernis bei Bauvorhaben bzw. eine Verzögerung der Bautätigkeiten bewirken wird, was abzulehnen ist.

Zu Artikel 3:

ad Z 4. (§ 21 Abs. 7):

Im Hinblick darauf, dass es sich um ein in eine Reihe mit den Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 7 des § 12 Abs. 1 E-ControlG zu stellendes behördliches Verfahren handelt, sollte anstelle des Vorstandes der E-Control die Regulierungskommission über Investitionsanträge mit Bescheid entscheiden. Dementsprechend wäre § 12 Abs. 1 E-ControlG um eine Ziffer 8 zu erweitern, die wie folgt lauten könnte:

„8. die Entscheidung über Investitionsanträge gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013. Investitionsanträge sind unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu genehmigen, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 erforderlich sind. Der Bescheid beruht auf dem gemäß Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 hergestellten Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Regulierungsbehörden und ergeht an die betroffenen österreichischen Übertragungsnetz- oder Fernleitungsnetzbetreiber. Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung sind bei der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 bzw. § 82 GWG 2011 zu berücksichtigen.“

Abschließend ergeht das Ersuchen, den Ländern das Verfahrenshandbuch, das gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 iVm § 8 Z 1 des gegenständlichen Entwurfs vom BMWFW als Infrastrukturbehörde bis zum 16. Mai 2014 zu erstellen war, zur Kenntnis zu bringen.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter  
Obermagistratsrat

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Erght an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64  
(zu MA 64 - 46302/2015)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>